

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2024/GIE/011
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 30.04.2024
		Verfasser: Frau S. Seemann
		FBL: Frau M. Rißer
Nachträgliche Entscheidung über die Annahme von Spenden zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gem. § 2 KV M-V		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	30.05.2024	Gemeindevertretung Gielow

Beschlussvorschlag:

Nachfolgend aufgeführte Spenden zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gem. § 2 KV M-V werden gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V angenommen.

<i>Einzahlungskonto</i>	<i>Betrag</i>	<i>Zahlungseingang</i>	<i>Verwendungszweck</i>	<i>Spender</i>
8/5.4.1.00/0017.681590	50,00	25.03.24	Beschaffung von Pollern zur Unfallverhütung für den Radweg Gielow	Zweirad-Hassemer e.K.
8/5.4.1.00/0017.681590	500,00	19.03.24	Beschaffung von Pollern zur Unfallverhütung für den Radweg Gielow	Hasspecker & Lieberenz Bau GmbH & Co. KG
8/5.4.1.00/0017.681590	100,00	03.04.24	Beschaffung von Pollern zur Unfallverhütung für den Radweg Gielow	Klaeser & Partner, Beratende Ingenieure Part GmbH

Sach- und Rechtslage:

§ 44 KV M-V Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Diese Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben werden. Über die Annahme entscheidet die Gemeindevertretung.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrerträge ermöglichen im laufenden Haushaltsjahr zweckgebundene Mehraufwendungen.

Anlagen:

keine